

DIPLOM-KAUFMANN

MARTIN LÖFFLAD

STEUERBERATER

EGERWEG 19
86753 MÖTTINGEN

Tel.: 09083 / 969754

Fax: 09083 / 969755

www.steuerberater-loefflad.de

Mandanten- Informationsbrief

zum

1. November 2011

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Allgemeines | 9. Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten |
| 2. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden | a) Urteile des Bundesfinanzhofs |
| 3. Neues Insolvenzrecht | b) Nichtanwendungsgesetz |
| 4. Lohnsteuerabzug 2012 (ELStAM-Verfahren) | 10. Hinweise zur Abgeltungsteuer |
| a) Geplanter Starttermin 1.1.2012 | a) Grundsatz |
| b) Neuer Starttermin | b) Angaben in der Einkommensteuer-Erklärung immer wieder erforderlich |
| 5. Dokumentation bei Bewirtungsaufwendungen | c) Freistellungsauftrag |
| 6. Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungsverträgen | d) Kirchensteuer |
| 7. Verkauf von Popcorn im Kino | e) Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kirchensteuerpflicht |
| 8. Teilwertabschreibung auf festverzinsliche Wertpapiere | 11. Weitere Informationen |

1. Allgemeines

Auch im November 2011 möchten wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuerrechts informieren.

Dabei geht es um wichtige Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird zum 15.12.2011 erscheinen.

2. Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen

Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Der Gesetzentwurf sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden vor. Die Förderung bezieht sich auf Wohngebäude. Gefördert werden Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1995 begonnen wurde. Die Eigentümer (Vermieter, Verpächter und Selbstnutzer) sollen jährlich zehn Prozent der Sanierungsaufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren steuermindernd geltend machen können.

Weitere Infos enthält der Mandanten-Informationsbrief zum 1.7.2011.

Das Gesetz wurde im Juli 2011 vom Bundesrat abgelehnt.

Die Bundesregierung ruft deshalb nun den Vermittlungsausschuss an (Regierung online vom 26.10.2011).

3. Neues Insolvenzrecht

Am 27.10.2011 wurde das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom Deutschen Bundestag angenommen.

In einer Pressemitteilung vom 27.10.2011 erklärt die Bundesjustizministerin, Frau Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, unter anderem:

„....

Ein Schuldner wird zukünftig bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung die Möglichkeit erhalten, innerhalb von drei Monaten in einer Art „Schutzschirmverfahren“ unter Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters und frei von Vollstreckungsmaßnahmen in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan auszuarbeiten, der anschließend als Insolvenzplan umgesetzt werden kann. Das Gericht soll nicht nur regelmäßig den vom Schuldner vorgeschlagenen als vorläufigen Sachwalter einsetzen, auf Antrag ist das Gericht dazu auch verpflichtet, Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner zu untersagen oder einstweilen einzustellen. Zudem darf es im Schutzschirmverfahren weder einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen noch dem Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen entziehen.

.....

Im Rahmen des Planverfahrens können künftig als Sanierungsinstrument auch Forderungen von Gläubigern in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden („debt-equity-swap“). Die Einbindung dieses gesellschaftsrechtlichen Instruments in die Insolvenzordnung verbessert die Sanierungschancen, da Widerstände von Altgesellchaftern überwunden werden können.

.....“

4. Lohnsteuerabzug 2012 (ELStAM-Verfahren)

a) Geplanter Starttermin 1.1.2012

Zum 1.1.2012 sollte das bisherige Abzugsverfahren (Papierlohnsteuerkarte) durch ein vollelektronisches Verfahren ersetzt werden. Nachdem bereits die ursprünglich vorgesehene Umsetzung (1.1.2011) verschoben werden musste, galten für das Übergangsjahr 2011 einige Besonderheiten.

Ab 1.1.2012 muss (sollte) der Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug erheblichen Daten (Steuerklasse, Anzahl der Kinder, Freibeträge usw.) aus einer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführten Datenbank abrufen.

b) Neuer Starttermin

Hierzu teilt das Bundesministerium der Finanzen am 31.10.2011 folgendes mit:

„Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird sich auf Grund von Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens verschieben. Derzeit stimmen Bund und Länder einen neuen Termin und die weitere Vorgehensweise für den Start ab. Es werden keine nachteiligen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger entstehen.

Die zurzeit laufenden Korrekturarbeiten, besonders soweit Informationsschreiben an die Bürgerinnen und Bürger über die „elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (ELStAM) versandt worden sind, sind davon nicht berührt und werden weiterhin durchgeführt.“

5. Dokumentation bei Bewirtungsaufwendungen

Bei Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass müssen besondere Nachweis- und Dokumentationsvorschriften beachtet werden. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen sind schriftlich

- Ort
- Tag
- Teilnehmer
- Anlass der Bewirtung
- Höhe der Aufwendungen

anzugeben.

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung, da sich die anderen Angaben bereits aus der Rechnung selbst ergeben. In diesem Fall ist die Rechnung über die Bewirtung beizufügen.

Ist der konkrete Anlass der Bewirtung auf dem entsprechenden Beleg nicht vermerkt, steht für diese Bewirtungsaufwendungen kein Betriebsausgabenabzug zu.

Es reicht nicht aus, dass die bewirtete Person in dauernder Geschäftsbeziehung zu dem Steuerpflichtigen steht.

Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg vom 11.5.2011, Az. 12 K 12209/10

6. Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungsverträgen

Ist ein Versicherungsvertreter zur Nachbetreuung von Versicherungsverträgen verpflichtet und wird diese Nachbetreuung künftig nicht gesondert vergütet, dann ist für diese Verpflichtung eine Rückstellung zu bilden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dies in mehreren Urteilen vom 19. Juli 2011 (Az. X R 26/10, X R 8/10, X R 9/10 und X R 48/08) entschieden.

Der Bundesfinanzhof gibt für diese Rückstellung für Bestandspflege umfangreiche Hinweise zur Bildung.

Es müssen – damit die Rückstellung nachgewiesen werden kann – Aufzeichnungen über die Nachbetreuung geführt und vorgelegt werden.

7. Verkauf von Popcorn im Kino

Mit Urteil vom 30. Juni 2011, Az. V R 3/07, hat der BFH entschieden, dass der Verkauf von Popcorn und Nachos in Kinos dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegt. Bisher forderte die Finanzverwaltung bei diesen Umsätzen den Steuersatz von 19 %.

8. Teilwertabschreibung auf festverzinsliche Wertpapiere

In einem beim BFH liegenden Verfahren war über die Frage zu entscheiden, wann bei festverzinslichen Wertpapieren eine Teilwertabschreibung gerechtfertigt sei.

In einem Fall wurden Teilwertabschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere geltend gemacht, da die Kurswerte unter deren Nominalwerte gefallen waren. Die Teilwertabschreibungen wurden vom Finanzamt abgelehnt. Dem stimmte der BFH zu.

Mit Urteil vom 8.6.2011, Az. I R 98/10, wurde entschieden, dass eine Teilwertabschreibung auf festverzinsliche Wertpapiere allein wegen gesunkener Kurse nicht zulässig sei. Denn regelmäßig steht fest, dass der Schuldner zum Ende der Laufzeit den Nennbetrag des Wertpapiers bezahle. Eine Wertminderung sei daher nicht dauernd. Nur wenn Zweifel an der Bonität des Schuldners vorliegen, kommt eine andere Beurteilung in Betracht.

9. Steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten

a) Urteile des Bundesfinanzhofs

Aufwendungen für die Berufsausbildung beziehungsweise für das Erststudium werden seit 2004 nicht mehr als Werbungskosten anerkannt. Sie können lediglich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Nach § 12 Nr. 5 EStG können Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses entstanden sind.

Dies sieht der Bundesfinanzhof entgegen § 12 Nr. 5 EStG anders.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit den Urteilen vom 28. Juli 2011 entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass

- Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder
- für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium

auch nach aktueller Rechtslage Werbungskosten sein können.

In jedem Einzelfall ist genau zu prüfen, ob und welche Aufwendungen der Kläger jeweils nach den geltenden Grundsätzen zum Werbungskostenabzug steuerlich absetzbar sein können.

Der BFH stellt klar, dass beruflich veranlasste Aufwendungen dem Grunde nach vorweggenommene Werbungskosten sind. Ein solcher Veranlassungszusammenhang ist regelmäßig gegeben, wenn die erstmalige Berufsausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist.

b) Nichtanwendungsgesetz

Am 26.10.2011 hat der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages dem Entwurf des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes zugestimmt.

In diesen Gesetzesentwurf wurden nun Änderungen des Einkommensteuergesetzes bezüglich der Berufsausbildungskosten aufgenommen.

So wird nun rückwirkend ab 2004 gesetzlich klargestellt (oder rückwirkend geregelt), was der Gesetzgeber seit 2004 wollte.

Es wird in die §§ 4 und 9 EStG die Formulierung aufgenommen, dass Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Zugleich wird ab 2012 der als Sonderausgaben abziehbare Höchstbetrags für Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium von 4.000 € auf 6.000 € erhöht.

10. Hinweise zur Abgeltungsteuer

a) Grundsatz

Seit dem 1.1.2009 hat der Steuerabzug bei Kapitalerträgen abgeltende Wirkung. Dies bedeutet, es besteht grundsätzlich keine Pflicht mehr, diese Erträge in der Steuererklärung anzugeben. Die Besteuerung erfolgt mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer. Die Kapitalertragsteuer wird nur dann erhoben, soweit die Kapitaleinkünfte den Sparer-Pauschbetrag von 801 € für Ledige oder 1.602 € für Verheiratete übersteigen.

b) Angaben in der Einkommensteuer-Erklärung immer wieder erforderlich

Es zeigt sich immer wieder, dass aus 2 Gründen Angaben in der Einkommensteuer-Erklärung zu erfolgen haben. Dies sind:

- die Freistellungsaufträge wurden nicht zielgerichtet den kontoführenden Kreditinstituten erteilt
oder
- bei kirchensteuerpflichtigen Steuerbürgern wurde keine Kirchensteuer einbehalten.

c) Freistellungsauftrag

Zum bevorstehenden Jahreswechsel ist daher zu prüfen, ob der Freistellungsauftrag in zutreffender Höhe erteilt ist und ob der Sparer-Pauschbetrag voll ausgeschöpft wird.

Sollten z.B. bei einem Kreditinstitut (Bank 1) Kapitalertragsteuern auf Zinseinnahmen anfallen und beim anderen Kreditinstitut (Bank 2) Teile des Freistellungsauftrags verfallen, dann ist eine Änderung der Freistellungsaufträge anzuraten.

d) Kirchensteuer

Die Abgeltungsteuer beinhaltet nicht die Kirchensteuer. Die Kirchensteuer wird zusätzlich zur Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) festgesetzt. Dabei stellt die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer keine Sonderausgabe dar. Um diesen Nachteil auszugleichen, sieht das Gesetz vor, dass sich bei Kirchensteuerpflicht die Abgeltungsteuer ermäßigt.

Der einer Kirchengemeinschaft angehörende Steuerpflichtige hat das Recht, den Kirchensteuerabzug an der Quelle zu beantragen oder die Kirchensteuer erst im Rahmen der Veranlagung festsetzen zu lassen.

Wird der Kirchensteuerabzug auf die Kapitalerträge an der Quelle vorgenommen, ist die Besteuerung auch hinsichtlich der Kirchensteuer abgegolten.

Damit der Steuerabzugsverpflichtete (Bank) den Kirchensteuerabzug vornehmen kann, muss der Kirchensteuerpflichtige einen schriftlichen Antrag beim Steuerabzugsverpflichteten stellen.

Der Antrag umfasst dann sämtliche Kapitalerträge, die der Steuerabzugsverpflichtete an den Kirchensteuerpflichtigen ausbezahlt.

Nachdem der Nichtabzug der Kirchensteuer einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslöst, ist dringend zu empfehlen, die Anträge rechtzeitig vor Beginn des nächsten Kalenderjahres zu stellen.

Das Antragsmuster wird auch von uns zur Verfügung gestellt.

d) Höhe der Kapitalertragsteuer bei Kirchensteuerpflicht

Nachfolgend drei der häufigsten Fälle zur Kapitalertragsteuer.

Sachverhalt	Kirchensteuer in %	Kapitalertrag- steuer in %
Keine Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaft	0	25,00
Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaft	8	24,51
Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaft	9	24,45

11. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.